

Verordnung über die Tagesschule und die Ferienbetreuung Einwohnergemeinde Kehrsatz

Gemeinde Kehrsatz
Zimmerwaldstrasse 6
Postfach
3122 Kehrsatz
+41 (0)31 960 00 02
info@kehrsatz.ch

Inhaltsverzeichnis

1 Allgemeine Bestimmungen	4
2 Tagesschule	5
2.1 Angebot	5
2.2 Standort und Räumlichkeiten	6
2.3 An- und Abmeldung.....	6
2.4 Gebühren.....	8
2.5 Betreuung an unterrichtsfreien Tagen	9
3 Ferienbetreuung	10
3.1 Angebot	10
3.2 Standort und Räumlichkeiten	11
3.3 Anmeldung und Abmeldung.....	11
3.4 Gebühren.....	12
4 Organisation und Zuständigkeiten.....	13
5 Übergangs- und Schlussbestimmungen	16

Gestützt auf Art. 23 Abs. 4 und Art. 27 des Schulreglements der Gemeinde Kehrsatz vom 16. März 2026 erlässt der Gemeinderat folgende Verordnung:

Verordnung über die Tagesschule und die Ferienbetreuung

vom 21. Mai 2026

1 Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Gegenstand

¹ Diese Verordnung regelt im Rahmen der kantonalen Volksschulgesetzgebung und des Schulreglements der Einwohnergemeinde Kehrsatz vom 16. März 2026 die Einzelheiten betreffend die Tagesschule und die Ferienbetreuung,

- a. das Angebot,
- b. den Standort und die Räumlichkeiten,
- c. die An- und Abmeldung,
- d. die Gebühren,
- e. die Organisation und die Zuständigkeiten.

2 Tagesschule

2.1 Angebot

Art. 2 Module

- ¹ Das Tagesschulangebot umfasst namentlich die folgenden Module:
 - a. Morgenbetreuung mit Frühstück bis zum Unterrichtsbeginn,
 - b. Mittagsbetreuung mit Mittagessen,
 - c. Nachmittagsbetreuung mit Zwischenmahlzeit im Anschluss an den Unterricht oder an unterrichtsfreien Nachmittagen.
- ² Aufgabenbetreuung wird im Rahmen der Nachmittagsbetreuung angeboten.
- ³ Der Gemeinderat bestimmt die Einzelheiten, insbesondere die Zeiten der verschiedenen Module.
- ⁴ Alle Tagesschulmodule werden unabhängig von der Nachfrage angeboten (Art. 8 Abs. 2 Bst. a Schulreglement).

Art. 3 Öffnungszeiten

- ¹ Die Tagesschule ist während der Schulzeit von Montag bis Freitag geöffnet.
- ² Sie ist geschlossen:
 - a. während der Schulferien,
 - b. an anerkannten Feiertagen,
 - c. am Freitag nach Auffahrt.
- ³ Der Gemeinderat bestimmt über eine ausnahmsweise frühere Schliessung der Tagesschule namentlich vor den Schulferien oder vor Feiertagen.
- ⁴ An unterrichtsfreien Tagen infolge Weiterbildung oder von Anlässen der Lehrpersonen wird anstelle des regulären Angebots (Art. 2 Abs. 1 und 2) eine ganztägige Betreuung nach Massgabe der Artikel 14 und 15 angeboten.

Art. 4 Qualitätsanforderungen Betreuung

- ¹ Die Qualitätsanforderungen an die Betreuung richten sich nach den kantonalen Vorgaben.

Art. 5 Verpflegung

¹ Die Tagesschule bietet ausgewogene, abwechslungsreiche und kindergerechte Mahlzeiten an, die anerkannten Ernährungsgrundsätzen entsprechen.

2.2 Standort und Räumlichkeiten

Art. 6 Standort und Räumlichkeiten

¹ Die Tagesschule verfügt über geeignete, den kantonalen Vorgaben entsprechende Räumlichkeiten und Aussenanlagen an einem oder an mehreren Standorten.

² Sie kann die Aussenanlagen, Turnhallen und weitere geeignete Räumlichkeiten der Schulanlagen mitbenutzen, wenn dies mit dem Betrieb der Tagesschule vereinbar ist.

³ Die Gemeinde begleitet oder transportiert soweit erforderlich Schülerinnen und Schüler, wenn sich der Tagesschulstandort nicht am Unterrichtsstandort befindet.

⁴ Die Tagesschulleitung entscheidet über die Notwendigkeit einer Begleitung oder eines Transports nach Absatz 3.

2.3 An- und Abmeldung

Art. 7 Ordentliche Anmeldung

¹ Die Eltern melden die Schülerinnen und Schüler jährlich bis zum durch die Tagesschulleitung festgelegten Termin für ein bestimmtes Modul oder für mehrere bestimmte Module an.

² Sie verwenden für die Anmeldung das von der Gemeinde zur Verfügung gestellte Formular.

³ Die Anmeldung gilt für das ganze Schuljahr. Vorbehalten sind Absatz 4 und Artikel 9.

⁴ Neu eintretende Kindergartenkinder, die nur im ersten Semester eine Kindertagesstätte besuchen können, können bis zum Termin nach Absatz 1 mit Geltung nur für das zweite Semester für Angebote der Tagesschule angemeldet werden.

Art. 8 Spätere Anmeldungen

- ¹ Neu zuziehende Schülerinnen und Schüler müssen spätestens mit der Anmeldung für die Regelschule für ein bestimmtes Modul oder mehrere bestimmte Module im bevorstehenden oder laufenden Schuljahr angemeldet werden.
- ² In begründeten Fällen, insbesondere bei Veränderungen der beruflichen oder familiären Situation, kann die Tagesschulleitung weitere spätere Anmeldungen berücksichtigen.
- ³ Eine nachträgliche Aufnahme erfolgt in der Regel auf den Beginn des nächsten Quartals, im Falle eines Zuzugs nach Möglichkeit auf den Zeitpunkt des Schuleintritts.

Art. 9 Änderung der Anmeldung und Abmeldung

- ¹ Eltern können ihre Anmeldung innert einer Frist von zwei Wochen durch schriftliche Mitteilung an die Tagesschulleitung an Änderungen des Stundenplans oder von Angeboten der Schule anpassen.
- ² Bei Wegzug aus der Gemeinde können Eltern ihre Kinder durch schriftliche Mitteilung an die Tagesschulleitung unter Wahrung einer Frist von einem Monat auf das Ende eines Kalendermonats von der Betreuung in der Tagesschule abmelden.
- ³ In begründeten Fällen, insbesondere bei Veränderungen der beruflichen oder familiären Situation, kann die Tagesschulleitung auf schriftliches Gesuch hin weitere Änderungen oder Abmeldungen innert einer bestimmten Frist bewilligen.
- ⁴ Die Tagesschulleitung bewilligt weitere Änderungen oder Abmeldungen nach Absatz 3 in der Regel auf den Beginn des nächsten Quartals.

2.4 Gebühren

Art. 10 Angaben zur Bemessung

- ¹ Die Eltern müssen der Gemeinde innert der durch die Tagesschulleitung bestimmten Frist die für die Bemessung der Gebühren erforderlichen Angaben zu ihren Familien-, Einkommens- und Vermögensverhältnissen unterbreiten und belegen.
- ² Sie verwenden für die Angaben nach Absatz 1 das von der Gemeinde zur Verfügung gestellte Formular.
- ³ Bei fehlenden Angaben zur Einkommens- und Vermögenssituation wird die maximale Gebühr erhoben (Art. 13 Abs. 2 der kantonalen Tagesschulverordnung vom 28. Mai 2008 [TSV]).

Art. 11 Gebühr für Mahlzeiten

- ¹ Die Gebühr für Mahlzeiten beträgt
 - a. für das Frühstück CHF 2.00,
 - b. für das Mittagessen von Schülerinnen und Schülern bis zur 6. Klasse CHF 9.00,
 - c. für das Mittagessen von Schülerinnen und Schülern der 7. bis 9. Klasse CHF 10.00,
 - d. für die Zwischenmahlzeit am Nachmittag (Zvieri) CHF 2.00.

Art. 12 Gebühren bei Abwesenheit

- ¹ Die Gebühren für die Betreuungsangebote und für Mahlzeiten sind unter Vorbehalt von Absatz 2 auch bei Abwesenheit von Schülerinnen und Schülern geschuldet.
- ² In begründeten Fällen werden die Gebühren für die Dauer der Abwesenheit erlassen, namentlich
 - a. bei Abwesenheit infolge Krankheit oder Unfall des Kindes auf Gesuch hin ab dem sechsten aufeinanderfolgenden Wochentag der Abwesenheit, wenn die Krankheit oder der Unfall durch ein Arztzeugnis belegt ist,
 - b. bei Abwesenheit aufgrund eines Ausschlusses vom Regelschulunterricht gemäss Artikel 28 Absatz 5 des Volksschulgesetzes vom 19. März 1992 (VSG) oder aufgrund eines Ausschlusses vom Besuch der Tagesschule (Art. 12 Abs. 2 Schulreglement),
 - c. bei schulisch bedingten Abwesenheiten.

Art. 13 Bezug der Gebühren

- ¹ Die Gemeinde stellt die Gebühren periodisch in Rechnung.
- ² Im Übrigen gelten die allgemeinen gebührenrechtlichen Bestimmungen der Gemeinde.

2.5 Betreuung an unterrichtsfreien Tagen

Art. 14 Angebot und Aufnahme

- ¹ An unterrichtsfreien Tagen infolge Weiterbildung oder von Anlässen der Lehrpersonen bietet die Tagesschule bei genügender Nachfrage eine ganztägige Betreuung an für alle Schülerinnen und Schüler, die in der Gemeinde die Volksschule besuchen.
- ² Die Eltern melden die Schülerinnen und Schüler bis zum durch die Tagesschulleitung festgelegten Termin für das zusätzliche Betreuungsangebot nach Absatz 1 an. Sie verwenden hierfür das von der Gemeinde zur Verfügung gestellte Formular.
- ³ Die Betreuung wird angeboten, wenn bis zum Anmeldetermin eine verbindliche Nachfrage von acht Schülerinnen und Schülern besteht.
- ⁴ Für spätere Anmeldungen und Abmeldungen gelten Artikel 8 und 9 sinngemäss.
- ⁵ Der Gemeinderat bestimmt die Zahl der Betreuungsplätze. Wenn die Zahl der fristgerecht eingegangenen Anmeldungen die Zahl der Plätze übersteigt, erfolgt die Aufnahme nach Eingang der Anmeldung.

Art. 15 Gebühren

- ¹ Die Betreuung während der Blockzeiten am Vormittag ist kostenlos.
- ² Für die verbleibende Betreuungszeit werden Gebühren nach Massgabe der kantonalen Vorschriften und die Mahlzeitengebühren erhoben. Für Schülerinnen und Schüler, die sonst kein Tagesschulangebot besuchen, ist der Maximaltarif anwendbar (Art. 11 Abs. 4 Schulreglement).

3 Ferienbetreuung

3.1 Angebot

Art. 16 Grundsätze

- ¹ Die Gemeinde bietet während vier Schulferienwochen an allen Wochentagen eine ganztägige Ferienbetreuung für eine bestimmte Anzahl Schulkinder an.
- ² Die Ferienbetreuung wird angeboten, wenn bis zum Anmeldetermin (Art. 21 Abs. 1) eine verbindliche Nachfrage von acht Schülerinnen und Schülern besteht.
- ³ Der Gemeinderat bestimmt die Schulferienwochen, die Betreuungszeiten und die Anzahl Betreuungsplätze.

Art. 17 Qualitätsanforderungen Betreuung

- ¹ Für die Betreuung müssen jederzeit mindestens zwei Betreuungspersonen anwesend sein.
- ² Pro neun Schülerinnen und Schülern ist mindestens eine Betreuungsperson einzusetzen.
- ³ Mindestens eine anwesende Betreuungsperson muss über eine abgeschlossene pädagogische oder sozialpädagogische Ausbildung verfügen.

Art. 18 Verpflegung

- ¹ Die Verpflegung richtet sich nach den Grundsätzen und Vorgaben für die Tagesschule (Art. 5).

Art. 19 Aufnahme

- ¹ Für die Berechtigung zur Aufnahme gilt Artikel 15 Absatz 1 Schulreglement.
- ² Werden mehr aufnahmeberechtigte Kinder fristgerecht angemeldet, als Plätze zu vergeben sind, erfolgt die Aufnahme nach Eingang der Anmeldung (Art. 21).

3.2 Standort und Räumlichkeiten

Art. 20 Standort und Räumlichkeiten

- ¹ Die Ferienbetreuung findet in den Räumlichkeiten und Anlagen der Tagesschule statt.
- ² Sofern keine Nutzungskonflikte mit der Regelschule bestehen, können die Aussenanlagen, Turnhallen und weitere geeignete Räumlichkeiten der Schulanlagen mitbenutzt werden.
- ³ Auf dem Weg von zu Hause in die Ferienbetreuung und zurück stehen die Schülerinnen und Schüler unter der Verantwortung der Eltern.

3.3 Anmeldung und Abmeldung

Art. 21 Anmeldung

- ¹ Die Eltern melden die Schülerinnen und Schüler bis zum durch die Tagesschulleitung festgelegten Termin für die gewünschten Betreuungstage an.
- ² Sie verwenden für die Anmeldung das von der Gemeinde zur Verfügung gestellte Formular.
- ³ Die Anmeldung ist unter Vorbehalt von Artikel 22 verbindlich.
- ⁴ In begründeten Fällen und unter Vorbehalt freier Plätze können spätere Anmeldungen berücksichtigt werden.

Art. 22 Änderung der Anmeldung und Abmeldung

- ¹ Die Tagesschulleitung kann auf schriftliches Gesuch hin in begründeten Fällen eine Änderung der Betreuungstage oder eine ausserordentliche Abmeldung bewilligen.

3.4 Gebühren

Art. 23 **Gebührenhöhe**

- ¹ Die Gebühr pro Kind und Betreuungstag beträgt in Abhängigkeit vom massgebenden Einkommen gemäss den Artikeln 12 und 14 der kantonalen Tagesschulverordnung vom 28. Mai 2008 (TSV)
- a. bei einem massgebenden Einkommen unter CHF 80'000.00: CHF 30.00,
 - b. bei einem massgebenden Einkommen ab CHF 80'000.00 und unter CHF 130'000.00: CHF 45.00,
 - c. bei einem massgebenden Einkommen ab CHF 130'000.00: CHF 60.00.

Art. 24 **Angaben zur Bemessung**

- ¹ Für die Bestimmung des massgebenden Einkommens gemäss den Artikeln 12 und 14 TSV wird auf die Verhältnisse abgestellt, die für das bei Beginn der jeweiligen Schulferien laufende Tagesschuljahr gelten.
- ² Im Übrigen ist Artikel 10 über die Angaben zur Bemessung der Tagesschulgebühren sinngemäss anwendbar.

Art. 25 **Gebühren bei Abwesenheit**

- ¹ Die Gebühr nach Artikel 23 ist unter Vorbehalt von Absatz 2 auch bei Abwesenheit von Schülerinnen und Schülern geschuldet.
- ² In begründeten Fällen wird die Gebühr für die Dauer der Abwesenheit erlassen, namentlich:
- a. auf Gesuch hin, wenn ein Kind das Betreuungsangebot während mehr als einer Woche aufgrund einer Krankheit oder eines Unfalls nicht besuchen kann und die Krankheit oder der Unfall durch ein Arztzeugnis belegt ist,
 - b. bei Abwesenheit aufgrund eines Ausschlusses vom Ferienbetreuungsangebot (Art. 17 Abs. 2 Schulreglement).

Art. 26 **Bezug der Gebühren**

- ¹ Die Gebühr wird nach den Schulferien in Rechnung gestellt.
- ² Im Übrigen gelten die allgemeinen gebührenrechtlichen Bestimmungen der Gemeinde.

4 Organisation und Zuständigkeiten

Art. 27 Gemeinderat

- ¹ Der Gemeinderat nimmt im Bereich der Tagesschule und Ferienbetreuung die Aufgaben und Zuständigkeiten nach dem Schulreglement und nach den Bestimmungen dieser Verordnung wahr.
 - ² Er beschliesst das pädagogische und betriebliche Konzept der Tagesschule und der Ferienbetreuung (Betriebskonzept).
 - ³ Die Zuständigkeit zur Benachrichtigung der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde bei Anzeichen für Mängel in Erziehung und Pflege richtet sich nach der Schulverordnung der Einwohnergemeinde Kehrsatz vom 21. Mai 2026.
-

Art. 28 Abteilungsleitung Schulen

- ¹ Die Aufgaben und Zuständigkeiten der Abteilungsleitung Schulen im Bereich der Tagesschule und Ferienbetreuung richten sich nach Artikel 27 der Schulverordnung. Die Abteilungsleitung Schulen ist insbesondere verantwortlich für
 - a. die Hausordnung (Art. 27 Abs. 2 Bst. f Schulverordnung),
 - b. die pädagogische und personelle Führung der Tagesschulleitung (Art. 27 Abs. 2 Bst. h Schulverordnung).
 - ² Sie entscheidet durch Verfügung über
 - a. die Verweigerung der Aufnahme einer Schülerin oder eines Schülers in die Tagesschule oder die Ferienbetreuung, wenn die Eltern mit der Bezahlung von Gebühren in Verzug sind (Art. 12 Abs. 1 und Art. 17 Abs. 1 Schulreglement),
 - b. die Erteilung schriftlicher Verweise und den Ausschluss vom Besuch der Tagesschule oder der Ferienbetreuung (Art. 12 Abs. 2 und Art. 17 Abs. 2 Schulreglement).
-

Art. 29 Tagesschulleitung

- ¹ Die Tagesschulleitung ist verantwortlich für die betriebliche und pädagogische Führung der Tagesschule und der Ferienbetreuung.
- ² Die Tagesschulleitung
 - a. stellt den Betrieb der Tagesschule und der Ferienbetreuung sicher,
 - b. setzt das Leitbild, die Qualitätsvorgaben und das pädagogische und betriebliche Konzept um,

- c. nimmt für den Bereich der Tagesschule und Ferienbetreuung die Öffentlichkeitsarbeit und Elterninformation wahr,
- d. ist verantwortlich für die pädagogische und personelle Führung der Betreuungspersonen und für die Führung der weiteren Mitarbeitenden in der Tagesschule und Ferienbetreuung,
- e. vertritt die Anliegen der Mitarbeitenden nach Buchstabe d und der Schülerinnen und Schüler, welche die Tagesschule oder die Ferienbetreuung besuchen, gegenüber der Abteilungsleitung Schulen.

³ Sie entscheidet und erlässt im Streitfall eine Verfügung in sämtlichen Belangen der Tagesschule und Ferienbetreuung, für die nicht nach besonderer Vorschrift dieser Verordnung eine andere Stelle zuständig ist. Die Leitung Tagesschule entscheidet insbesondere über

- a. die Aufnahme von Schülerinnen und Schülern in die Tagesschule an unterrichtsfreien Tagen, wenn die Nachfrage die Anzahl Betreuungsplätze übersteigt (Art. 14 Abs. 5),
- b. die Aufnahme von Schülerinnen und Schülern in die Ferienbetreuung, wenn die Nachfrage die Anzahl Betreuungsplätze übersteigt (Art. 19 Abs. 2),
- c. die An- oder Abmeldung und die Änderung des Betreuungspensums, der Betreuungsmodule oder der Betreuungstage (Art. 7-9 und Art. 21 f.),
- d. den Erlass von Gebühren bei Abwesenheit (Art. 12 Abs. 2 und Art. 25 Abs. 2).

⁴ Sofern die Tagesschulleitung nicht nach den Vorgaben der Gesetzgebung über die Lehreranstellung angestellt ist (Art. 13 Abs. 2 Schulreglement), gilt für sie Vertrauensarbeitszeit gemäss Artikel 22 der Personalverordnung der Gemeinde Kehrsatz vom 14. Dezember 2023.

Art. 30 **Betreuungspersonen**

¹ Die Betreuungspersonen begleiten und betreuen die Schülerinnen und Schüler im Rahmen der einzelnen Betreuungsangebote.

² Für Betreuungspersonen, die nach den Vorgaben der Lehreranstellungsgesetzgebung angestellt sind (Art. 13 Abs. 2 Schulreglement), entspricht eine Unterrichtslektion gemäss Pensenmeldung einer wöchentlichen Arbeitszeit von 1,5 Stunden. Die Gehaltsklasse richtet sich nach der Personalverordnung.

³ Nehmen Betreuungspersonen im Rahmen ihrer Betreuungsarbeit Mahlzeiten mit den Schülerinnen und Schülern ein, erfolgt hierfür kein Gehaltsabzug.

Art. 31 Zusammenarbeit

¹ Die Tagesschulleitung, die Zyklusschulleitungen, die Leitung Massnahmen Regelschule, die Lehrpersonen und die Betreuungspersonen pflegen zur optimalen Betreuung und gezielten Förderung der Schülerinnen und Schüler die fachliche Zusammenarbeit.

Art. 32 Weitere Zuständigkeiten

¹ Die Abteilungsleitung Finanzen ist zuständig für

- a. die Genehmigung der Lastenausgleichsabrechnung Tagesschule (Art. 9 Abs. 2 TSV) und das Beitragsgesuch Ferienbetreuung zuhanden des Kantons,
- b. die Festlegung des Gebührentarifs für die Betreuung in der Tagesschule nach Massgabe der kantonalen Vorschriften,
- c. die Festlegung des Gebührentarifs für die Ferienbetreuung (Art. 23 f.),
- d. Gebührenverfügungen im Inkassofall und unter Vorbehalt der besonderen Zuständigkeiten zum Erlass von Gebühren bei Abwesenheit (Art. 29 Abs. 3 Bst. d).

² Der Gemeinderat regelt die Zuständigkeiten ergänzend im Funktionendiagramm.

5 Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 33 Übergangsbestimmung

- ¹ Für Kinder von Mitarbeitenden der Tagesschule wird für die Dauer eines Jahres ab Inkrafttreten der Verordnung eine reduzierte Mahlzeitengebühr gemäss der bisherigen Ziffer 3.4 der Verordnung vom 12. März 2020 zum Gebührenreglement (Gebührentarif) erhoben.
- ² Für Betreuungspersonen, die bei Inkrafttreten dieser Verordnung nach den Vorgaben der Gesetzgebung über die Lehreranstellung angestellt sind, richtet sich die der Pensenmeldung entsprechende Arbeitszeit in der Tagesschule für die Dauer eines Jahres ab Inkrafttreten der Verordnung nach bisherigem Recht.

Art. 34 Inkrafttreten und Aufhebung bisherigen Rechts

- ¹ Diese Verordnung tritt am 1. August 2026 in Kraft.
- ² Mit dem Inkrafttreten der Verordnung wird Anhang 7 der Verordnung vom 12. März 2020 zum Gebührenreglement (Gebührentarif) aufgehoben.

Vom Gemeinderat der Gemeinde Kehrsatz an seiner Sitzung vom
21. Mai 2026 beschlossen.



Christoph Läderach
Gemeindepräsident



Regula Liechti
Sekretärin

Veröffentlichung

Die Veröffentlichung erfolgte im amtlichen Publikationsorgan vom 22. Juni 2026.

Kehrsatz, 22. Juni 2026



Regula Liechti
Gemeindeschreiberin